

Name der Gesellschaft
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
ブレスラウ＝シュバイトニッツ＝フライブルグ鉄道会社(追加)

認可年月日
1850.06.29.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1850,SS.351-352.

ファイル名
18500629BSFEG_A.pdf

(Nr. 3289.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850., nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in der am 8. Mai 1850. abgehaltenen General-Versammlung die Aufhebung der auf die Zinsen und Zinskupons ihrer Stammaktien bezüglichen, insbesondere der in den §§. 20. und 21. enthaltenen Bestimmungen des von Uns unterm 10. Februar 1843. (~~Gesetz-Sammlung für 1843.~~ Seite 53. ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen und an deren Stelle die in dem anliegenden Nachtrage zum Statut enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. Simons.

Extrakt.

N a c h t r a g zu dem Gesellschafts-Statute.

Die Ausgabe von Zinskupons zu den Stammaktien findet fernerhin nicht statt. Es werden sonach alle auf die Zinsen und Zinskupons der Stammaktien bezüglichen Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts aufgehoben, insbesondere treten an die Stelle der §§. 20. und 21. des Gesellschafts-Statutes vom 16. März 1842. folgende Bestimmungen.

§. 20.

Dividende.

Die nach Abzug aller Ausgaben und des zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages verbleibenden jährlichen Einnahme-Ueberschüsse werden gleichmäßig auf die Gesamtzahl der Stammaktien als Dividende im April des nächsten Jahres vertheilt.

§. 21.

Dividendenscheine.

Vom 1. Januar 1850. ab werden den Inhabern der Stammaktien für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusions-Urteil innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Extrakt.

S c h e m a.

Dividendenschein N^o

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Actie

N^o

Hier werden die §§. 20.
und 21. des Statuts
abgedruckt.

Inhaber dieses empfängt im April 18.. aus der Gesellschafts-Kasse die für das Jahr 18.. festzusetzende Dividende, deren Betrag nach Abschluß der Jahresrechnung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
